

Fabasoft AG, Linz

FN 98699x

Bericht über die anlässlich der Verschmelzung der FB
Beteiligungen GmbH, als übertragende Gesellschaft auf die
Fabasoft AG, als übernehmende Gesellschaft gemäß § 96 Abs 2
GmbHG in Verbindung mit § 220 b AktG durchgeführte
Verschmelzungsprüfung

Landesgericht Linz, 13 Fr 3725/21 g - 4

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Beauftragung und Auftragsdurchführung	1
2. Prüfung des Verschmelzungsvertrages	4
3. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien sowie der baren Zuzahlung	5
4. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	6

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Zusätzliche Angaben und Erläuterungen
<u>Beilage 1.1</u>	Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2021
<u>Beilage 1.2</u>	Schlussbilanz der FB Beteiligungen GmbH zum 31. Dezember 2020 sowie Zwischenbilanz zum 30. Juni 2021
<u>Beilage 1.3</u>	Gemeinsamer Bericht gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) der Geschäftsführer der FB Beteiligungen GmbH und des Vorstands der Fabasoft AG
<u>Beilage 1.4</u>	Bericht gemäß § 220c AktG (Verschmelzungsprüfungsbericht) des Aufsichtsrats der Fabasoft AG
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

1.2. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Prüfung, ob der Verschmelzungsvertrag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und inhaltlich richtig ist;
2. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und der Höhe der baren Zuzahlungen.

Wir führten die Prüfung im Juli 2021 in unseren Räumlichkeiten in Linz durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand und von der Geschäftsführung der Gesellschaften und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand und die Geschäftsführer der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und bestätigt, dass in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 alle Vermögensgegenstände und Passivposten richtig und vollständig erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse uns gegenüber offen gelegt wurden.

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns zur Verfügung:

1. Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2021 (Beilage [1.1]);
2. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie Zwischenbilanz der übertragenden Gesellschaft vom 30. Juni 2021 (Beilage [1.2]);
3. Gemeinsamer Bericht gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) der Geschäftsführer der FB Beteiligungen GmbH und des Vorstands der Fabasoft AG (Beilage [1.3]);
4. Bericht gemäß § 220c AktG (Verschmelzungsprüfungsbericht) des Aufsichtsrats der Fabasoft AG (Beilage [1.4]);
5. Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft zum 31. März 2021

1.2. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Prüfung, ob der Verschmelzungsvertrag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und inhaltlich richtig ist;
2. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und der Höhe der baren Zuzahlungen.

Wir führten die Prüfung im Juli 2021 in unseren Räumlichkeiten in Linz durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand und von der Geschäftsführung der Gesellschaften und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand und die Geschäftsführer der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und bestätigt, dass in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 alle Vermögensgegenstände und Passivposten richtig und vollständig erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse uns gegenüber offen gelegt wurden.

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns zur Verfügung:

1. Verschmelzungsvertrags vom 28. Juli 2021 (Beilage [1.1]);
2. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie Zwischenbilanz der übertragenden Gesellschaft vom 30. Juni 2021 (Beilage [1.2]);
3. Gemeinsamer Bericht gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) der Geschäftsführer der FB Beteiligungen GmbH und des Vorstands der Fabasoft AG (Beilage [1.3]);
4. Bericht gemäß § 220c AktG (Verschmelzungsprüfungsbericht) des Aufsichtsrats der Fabasoft AG (Beilage [1.4]);
5. Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft zum 31. März 2021

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der unter Punkt 1.2. genannten, der Verschmelzungsprüfung zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere des Verschmelzungsvertrags, der Verschmelzungsberichte sowie der Schlussbilanz liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Erstellung der Schlussbilanz in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches verantwortlich.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung dieser Unterlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften der § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit § 220b AktG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- (1) der Verschmelzungsvertrag vollständig und richtig ist und
- (2) ob das im Verschmelzungsvertrag vorgesehene Umtauschverhältnis der Aktien und die Höhe der baren Zuzahlungen angemessen ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. PRÜFUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

Wir haben den Verschmelzungsvertrag nach den Bestimmungen des § 220b AktG geprüft und stellen fest, dass dieser die in § 96 GmbHG in Verbindung mit § 220 AktG angeführten Regelungen vollständig enthält und diese Angaben richtig sind. Im Einzelnen sind im Verschmelzungsvertrag folgende in § 220 AktG angeführte Bestimmungen geregelt:

1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge;
3. das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Einzelheiten für die Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft; werden keine Aktien gewährt (§ 224), sind die Gründe hierfür anzugeben;
4. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
5. den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag);
6. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
7. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird.

3. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES DER AKTIEN SOWIE DER BAREN ZUZAHLUNGEN

Beim gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine downstream-Verschmelzung der Muttergesellschaft (FB Beteiligungen GmbH) auf die Tochtergesellschaft (Fabasoft AG). Insofern gehen bei diesem Verschmelzungsvorgang mit dem Vermögen auch die Anteile an der Tochtergesellschaft verschmelzungsbedingt auf die Tochtergesellschaft über und werden bei dieser zu eigenen Anteilen. Die Anteile werden zur Abfindung der Gesellschafter für den Verlust der Anteile an der übertragenden Obergesellschaft verwendet („Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft“).

Insoweit hat bei der Tochtergesellschaft (Fabasoft AG) eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben (§ 224 (3) AktG).

Da im Zuge der Verschmelzung keine Kapitalerhöhung stattfindet, unterbleibt

- i) die gesonderte Festlegung eines Umtauschverhältnisses gemäß §§ 224 AktG iVm § 225a (3) AktG;
- ii) zufolge dessen die Gewährung von neuen Anteilen an der Übernehmenden gemäß der §§ 224 AktG iVm 225a (3) AktG; und daher auch
- iii) die Bestimmung des Zeitpunkts von dem an neu gewährten Aktien Gewinnberechtigungen besitzen

Im Verschmelzungsvertrag wurden keine baren Zuzahlungen vereinbart.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung der Verschmelzung zwischen der

FB Beteiligungen GmbH, Eferding

als übertragende Gesellschaft sowie der

Fabasoft AG, Linz

als übernehmende Gesellschaft

von der Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrages und der Angemessenheit des darin festgehaltenen Umtauschverhältnisses und der baren Zuzahlungen überzeugt und stellen zusammenfassend fest:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 220b AktG ist der beiliegende Verschmelzungsvertrag vollständig und richtig. Das Unterbleiben einer gesonderten Festlegung eines Umtauschverhältnisses der Aktien ist angemessen. Bare Zuzahlungen wurden nicht vereinbart.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung und des Vorstands der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft als Auftraggeber und zur Vorlage an das Landesgericht Linz und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an sonstige Dritte weitergegeben werden. Die Aufnahme in die öffentliche Urkundensammlung bleibt davon unberührt

Linz, am 28. Juli 2021

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Mag Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer



ppa DI (FH) Hans Eduard Seidel
Wirtschaftsprüfer

ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

gemäß Art I UmgrStG

abgeschlossen zwischen

<u>Übernehmende Gesellschaft:</u>	Fabasoft AG, FN 98699x Honauerstraße 4, 4020 Linz
<u>Übertragende Gesellschaft:</u>	FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k Kirchenplatz 8, 4070 Eferding
<u>Unter Beitritt von:</u>	Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i Honauerstraße 2-4, 4020 Linz

(im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“)

wie folgt:

Vorbemerkungen

- V1 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz ist zu FN 98699x die Firma Fabasoft AG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen (im Folgenden auch „Übernehmende“). Das Grundkapital der Übernehmenden beträgt € 11.000.000,00 und setzt sich aus 11.000.000 Stückaktien zusammen. Die Fabasoft AG notiert seit dem Jahr 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- V2 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Wels ist zu FN 323228k die Firma FB Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Eferding eingetragen (im Folgenden auch „Übertragende“). Das Stammkapital der Übertragenden beträgt € 35.000,00 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der Übertragenden ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, mit einer übernommenen und

vollständig geleisteten Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 100%.

- V3 Die Übertragende ist Aktionärin der Übernehmenden und hält 490.286 Stück Aktien an der Übernehmenden, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 4,46%. Diese Aktien sind bei der Raiffeisenlandesbank OÖ AG depotverwahrt.
- V4 Die Alleingesellschafterin der Übertragenden, nämlich Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung (FN 181039i) ist zudem auch direkte Aktionärin der Übernehmenden und hält 4.228.228 Stück Aktien, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von € 38,44%.
- V5 Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ist sohin indirekt über die Übertragende mit 4,46% und direkt mit 38,44%, sohin gesamt mit 42,90% Aktionärin der Übernehmenden.
- V6 Die Übertragende und die Übernehmende bestehen seit mehr als 2 Jahren. Sowohl die Übernehmende als auch die Übertragende weisen zum Verschmelzungsstichtag, als auch heute einen positiven Verkehrswert auf und verfügen beide auch über ein positives buchmäßiges Eigenkapital. Zudem liegt auch bei Nichtberücksichtigung des Wertes der Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden, sowie der Gewinnausschüttung vom 15.07.2021 in Höhe von € 100.000,00, ein positiver Verkehrswert des zu übertragenden Vermögens vor.
- V7 Beabsichtigt ist nunmehr, die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 iVm § 224 Abs. 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen, insbesondere des Art. I UmgrStG, zu verschmelzen und eine (rein) direkte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung in Höhe von 42,90% an der Übernehmenden herzustellen.
- V8 In der am 05.07.2021 abgehaltenen Hauptversammlung der Fabasoft AG wurde für das Geschäftsjahr 2020/2021 eine Dividende in Höhe von 0,85 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie beschlossen. Die Auszahlung der Dividende

erfolgte am 14.07.2021 abzüglich (allfälliger) 27,5% Kapitalertragssteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Gutschrift der depotführenden Bank. Die Dividende für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 ist der Übertragenden bereits zugeflossen und beabsichtigen die Vertragsparteien die Dividende für das Geschäftsjahr 2020/2021 im Zuge der Anteilsauskehr an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterzuleiten. Im Sinne der Transparenz wird die bereits im Vermögen der Übertragenden bestehende Dividende buchhalterisch entsprechend evident gehalten.

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr wie folgt:

1. Verschmelzungsabrede

- 1.1 Die Übertragende wird durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Verzicht auf die Liquidation mit der Übernehmenden auf Grundlage der unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31.12.2020 (**Anlage./1**) sowie der Zwischenbilanz zum 30.06.2021 (**Anlage./2**) verschmolzen, wobei für diesen Vorgang alle einschlägigen Begünstigungsbestimmungen insbesondere jene des UmgrStG, in Anspruch genommen werden.

2. Verschmelzungsvorgang

- 2.1 Beim gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine downstream-Verschmelzung der Muttergesellschaft (FB Beteiligungen GmbH) auf die Tochtergesellschaft (Fabasoft AG). Insofern gehen bei diesem Verschmelzungsvorgang mit dem Vermögen auch die Anteile an der Tochtergesellschaft verschmelzungsbedingt auf die Tochtergesellschaft über und werden bei dieser zu eigenen Anteilen. Dies ist nach § 224 Abs. 3 AktG zulässig, da die Anteile zur Abfindung der Gesellschafter für den Verlust der Anteile an der übertragenden Obergesellschaft verwendet werden („Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft“).

Insoweit hat bei der Tochtergesellschaft (Übernehmende) eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben (§ 224 Abs. 3 AktG).

Daher erwirbt im Zuge der Anteilsauskehr die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung nach § 224 Abs. 3 und § 225a Abs. 3 Z 3 AktG die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden (490.286 Stückaktien, sohin 4,46%) als Alleingesellschafterin der Übertragenden ipso iure und bedarf es keines zusätzlichen Rechtsaktes. Im Ergebnis ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, direkt an der Übernehmenden mit 42,90% beteiligt.

Die Übernehmende erwirbt sohin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die auf sie übergehenden Aktien an ihr selbst zulässigerweise als eigene Aktien und muss diese unmittelbar an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterübertragen (auskehren).

2.2 Da somit im Zuge dieses Verschmelzungsvorganges keine Kapitalerhöhung stattfindet, unterbleibt

- (i) die gesonderte Festlegung eines Umtauschverhältnisses gemäß §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG;
- (ii) zufolge dessen die Gewährung von neuen Anteilen an der Übernehmenden gemäß der §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG; und daher auch
- (iii) die Bestimmung des Zeitpunktes von dem an neu gewährte Aktien Gewinnberechtigungen besitzen.

Mangels neu zu gewährender Aktien und einer allfälligen baren Zuzahlung ist die Bestellung eines Treuhänder gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

2.3 Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt. Auch werden keine Sonderrechte an einzelne Aktionäre, Inhaber von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt.

2.4 Bei dem gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine vereinfachte Verschmelzung gemäß § 231 AktG, da die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden einerseits weniger als 10% des Grundkapitals der Übernehmenden beträgt und zudem andererseits bei einer downstream-Verschmelzung die auszugehrenden Aktien nicht mitgezählt werden, da diese unmittelbar von der Übertragenden erworben werden (vgl. Szep in Artmann/Karollus, AktG III⁶ § 231 RZ 10). Da die Voraussetzungen für eine vereinfachte Verschmelzung

nach § 231 AktG gegenständlich vorliegen, hat der Vorstand auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden verzichtet.

- 2.5 In der Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 AktG werden die Aktionäre ausdrücklich auf ihr Recht nach § 231 Abs. 3 AktG hingewiesen, wonach Aktionäre, die allein oder zusammen über 5% der Aktien der Übernehmenden verfügen bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlussfassung der Gesellschafter der Übertragenden die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen können, in welcher über die Zustimmung zur der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung kann dieses Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (dies ist gegenständlich nicht erfolgt).
- 2.6 Für die Offenlegung der Unterlagen gemäß § 221a Abs. 1 und 2 AktG ist bei der gegenständlichen Verschmelzung gemäß § 231 AktG jener Tag maßgebend, für den die Generalversammlung der Übertragenden einberufen wird. Mangels Verzicht erfolgt die Offenlegung oder Auflage der Unterlagen (§ 232 Abs. 2 AktG) bei der Übernehmenden. Der Verschmelzungsvertrag wird auch beim Firmenbuch der Übernehmenden eingereicht und ein Hinweis darauf in den Bekanntmachungsblätter der Gesellschaft (bzw. gemäß § 221a Abs. 1a AktG) veröffentlicht. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Vermögens- und Ertragslage zwischen Abschluss des Verschmelzungsvertrages (Aufstellung des Entwurfes) und Beschlussfassung über die Verschmelzung in der Übertragenden, wird gemäß § 221a Abs. 5 AktG eine zusätzliche Information der Aktionäre durch Bekanntmachung und gegebenenfalls Verständigung gemäß § 108 Abs. 5 AktG erforderlich. Ein Nachweis über die Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 (bzw. 1a) AktG sowie betreffend die Erklärung nach § 231 Abs. 3 AktG ist vom Vorstand gemäß § 225 Abs. 2 S 3 AktG im Zuge der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegen.
- 2.7 Die Fallmann & Bauernfeind Privastiftung verpflichtet sich hiermit die Übernehmende für in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der Übertragenden nicht ausgewiesenen und/oder später hervortretender Verbindlichkeiten der Übertragenden vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.
- 3.1 Diesem Verschmelzungsvorgang wird die Schlussbilanz der Übertragenden zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz zum 30.06.2021 zugrunde gelegt. Der

Verschmelzungsvorgang erfolgt unter steuerlicher sowie unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung. Festgehalten wird, dass die steuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2020 (**Anlage./3**) mangels steuerlicher Bilanzabweichungen der Schlussbilanz entspricht und die im Rückwirkungszeitraum getätigte Gewinnausschüttung gemäß § 2 Abs 4 UmgrStG als Passivposition ausweist

- 3.2 Es wird festgestellt, dass der Jahresabschluss samt Anhang zum 31.12.2020 der Übertragenden bereits beim zuständigen Firmenbuch eingereicht ist.
- 3.3 Als Verschmelzungstichtag für die Verschmelzung der Übertragenden auf die Übernehmende wird der 31.12.2020 vereinbart.
- 3.4 Die Übernehmende bestätigt, die der Verschmelzung zugrunde liegende unternehmensrechtliche Schlussbilanz der Übertragenden zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz ausreichend und eingehend geprüft zu haben. Die Übernehmende hat sich über den Betrieb und das Unternehmen der Übertragenden eingehend informiert und sich Klarheit und Kenntnis über die vertragsgegenständlichen Vermögensgegenstände verschafft.
- 3.5 Bei jeder der beteiligten Gesellschaften sind mindestens während eines Monats vor dem Tag, für den die Generalversammlung der Übertragenden einberufen wird, die folgenden Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 – 5 AktG bereitgestellt:
- (i) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (§ 220 Abs. 1 und 2 AktG);
 - (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Coporate Governance Berichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten 3 Geschäftsjahre, weiters die Schlussbilanz;
 - (iii) die Zwischenbilanz;
 - (iv) die Verschmelzungsberichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220a AktG);
 - (v) die Prüfungsberichte (§ 220b AktG); sowie
 - (vi) die Berichte der Aufsichtsräte (§ 220c AktG).

4.

- 4.1 Mit Ablauf des Verschmelzungstichtages 31.12.2020 ist die Übertragende aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Verzicht auf die Liquidation auf die Übernehmende übergegangen.

5.

- 5.1 Die Übernehmende leistet keine Sonderrechte gemäß § 220 Abs. 2 Z 6 AktG und sind solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen.

6.

- 6.1 Für diesen Verschmelzungsvorgang werden die umgründungssteuerrechtlichen Vergünstigungen insbesondere auch des Art. I UmgrStG in Anspruch genommen. Die Übernehmende erklärt, dass bei ihr für das auf sie übertragende Vermögen die Besteuerung der stillen Reserven in keinster Weise eingeschränkt ist und wird.
- 6.2 Festgestellt wird, dass zum Vermögen der Übertragenden keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes gehören.
- 6.3 Die der Übertragenden gemäß Hauptversammlungsbeschluss der Übernehmenden vom 05.07.2021 ausbezahlte Nettodividende, steht im Sinne der Rückwirkungsfunktion gemäß § 5 UmgrStG der Übertragenden zu und verpflichtet sich die Übernehmende hiermit die für 490.286 Stückaktien ausgeschüttete Nettodividende an die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung binnen 7 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf das von Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung gesondert bekannt zu gebende Bankkonto zu überweisen (weiterzuleiten) und den damit verbundenen, gesetzlich begründeten KEst.-Rückerstattungsanspruch formgerecht auf die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung zu übertragen.
- 6.4 Festgestellt wird, dass die Übertragende eine Mindestkörperschaftssteuer geleistet hat, welche auf die Übernehmende übergeht. Insofern besteht in der Übertragenden ein Vermögen in Höhe von [€ 43.577,69], welches auf die Übernehmende im Zuge der Verschmelzung übergeht und dieser im Sinne einer Aufwandsentschädigung verbleibt.

Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung verzichtet hiermit auf eine damit im Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung.

6.5 Der gegenständliche Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt mit der (i) fristgerechten Anmeldung beim Firmenbuch sowie (ii) mit Vorliegen der Erklärung des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft, dass die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht schriftlich verzichtet haben.

7.

7.1 In Befolgung der hiermit vereinbarten Vollzugsverpflichtung aller Vertragsparteien sind diese verpflichtet, die zum Vollzug und zur Umsetzung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abzugeben, die hierzu erforderlich, notwendig und sonst nützlich sind. Höchst vorsorglich erteilen alle Vertragsparteien aufgrund der von ihnen gewollten und beabsichtigten Gesamtrechtsnachfolge insbesondere die ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung

- (i) zur bankrechtlichen Überschreibung der bestehenden Bankverträge auf die Übernehmende;
- (ii) zu der nach der Gewerbeordnung/nach Verwaltungsrecht notwendigen Umschreibung der bestehenden Gewerbeberechtigungen auf die Übernehmende;
- (iii) zur Übertragung des Aktiendepots.

7.2 Die Vertragsparteien sind zudem verpflichtet, jene Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag festzulegen und zu vereinbaren, die zur vollständigen und uneingeschränkten Erreichung des Umgründungssteuerzieles erforderlich sind. Der Wille der Vertragsparteien ist uneingeschränkt auf diese Zielerreichung gerichtet.

7.3 Die gegenständliche Verschmelzung findet im Konzern statt und ist dieser Vorgang kartellrechtlich nicht anmeldepflichtig.

7.4 Alle mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieses Vertrages sowie alle durch diese Verschmelzung verursachten Kosten, Steuern, Abgaben und Auslagen

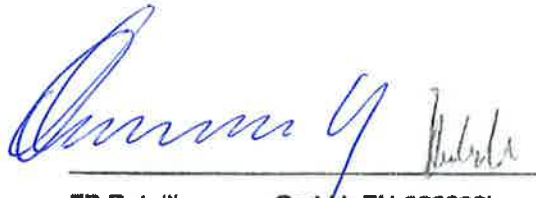
trägt die Übernehmende alleine, wofür mit dem beschriebenen Aufwendersatz
Ausgleich geschaffen wurde.

Linz, 28.07.2021

Ort/Datum

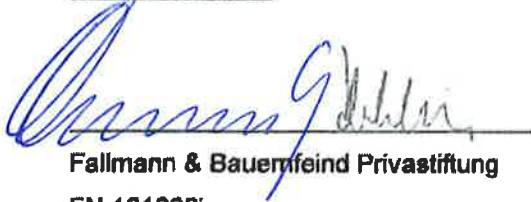

Fabasoft AG
Hornauerstraße 4
A-4020 Linz

Fabasoft AG, FN 98699x



FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k

Unter Beitritt von:



Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung
FN 181039i

59/79

Fabaso/1282 15.07.2021

**JAHRESABSCHLUSS
UNTERSCHRIFTENEXEMPLAR
31.12.2020**

FB Beteiligungen GmbH

Eferding

zobl.bauer.
SALZBURG

Mildenburggasse 4a
5020 Salzburg | Austria
T +43 662 63 9 71-0
F +43 662 62 45 45
salzburg@zobl-bauer.at

www.zobl-bauer.at

FB Beteiligungen GmbH
Kirchenplatz 8
4070 Eferding

An
zobl.bauer. Salzburg Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfung GmbH
Mildenburggasse 4a
5020 Salzburg

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2020 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in Übereinstimmung mit UGB oder IFRS vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Wirtschaftstreuhänder erkläre ich / erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete(s/r) Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Einzelunternehmer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir / uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden

Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
FB Beteiligungen GmbH



Unterschriften des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter
mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	320.460,39	320.460,39
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	106.605,62	108.971,01
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>40.386,07</u>	<u>74.725,99</u>
Summe Aktiva	<u>467.452,08</u>	<u>504.157,39</u>



Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>übernommenes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
II. Bilanzgewinn	429.038,08	467.038,19
<i>devon Gewinnvortrag</i>	127.038,19	230.089,09
	464.038,08	502.038,19
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	3.300,00	1.800,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114,00	319,20
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	114,00	319,20
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	114,00	319,20
Summe Passiva	467.452,08	504.157,39

	2020 EUR	2019 EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Verwaltungsaufwand	<u>16.686,01</u>	<u>8.264,91</u>
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-16.686,01	-8.264,91
3. Erträge aus anderen Wertpapieren	318.685,90	245.143,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>71,01</u>
5. Zwischensumme aus Z 3 bis 4 (Finanzergebnis)	<u>318.685,90</u>	<u>245.214,01</u>
6. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 2 und Z 5)	<u>301.999,89</u>	<u>236.949,10</u>
7. Ergebnis nach Steuern	<u>301.999,89</u>	<u>236.949,10</u>
8. Jahresüberschuss	301.999,89	236.949,10
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>127.038,19</u>	<u>230.089,09</u>
10. Bilanzgewinn	<u><u>429.038,08</u></u>	<u><u>467.038,19</u></u>



Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in beiliegendem Anlagenspiegel dargestellt.

Verbindlichkeiten

Es gibt keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die Aufgliederung der Ertrags- und Aufwandspositionen ist den beiliegenden Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Dr. Hochleitner Johannes

Mag. Kieberger Christian

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 0 Arbeitnehmer (Vorjahr: 0 Arbeitnehmer) beschäftigt.



	Stand 01.01.2020		Zugänge		Abgänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten Umbuchungen		Stand 31.12.2020		Abschreibungen		Abgänge		Stand 31.12.2020		Stand 01.01.2020		Buchwerte Stand 31.12.2020		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen																					
I. Finanzanlagen																					
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	320.460,39		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	320.460,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	320.460,39	320.460,39		

Jahresabschluss 31.12.2020

FN 323228k

FIRMA

FB Beteiligungen GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

01.06.2021

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: 93f40edf1b5c2aea6384d9aef00adaf8

Dr. Johannes Hochleitner, geb 24.11.1958

am 15.06.2021



Mag. Christian Kieberger, geb 25.11.1971

am 15.06.2021



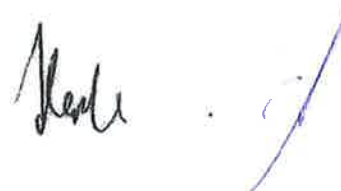
Antrag auf Gebührenbefreiung

Der Antrag auf Gebührenbefreiung gemäß Anmerkung 15a zu TP 10 GGG für elektronische Einreichung bei Umsatzerlösen bis zu EUR 70.000,- in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses wurde gestellt. (Dieser Hinweis wird nicht veröffentlicht.)

Die Umsatzerlöse betragen 0,00. (Dieser Hinweis wird nicht veröffentlicht.)

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	467.452,08	504
Anlagevermögen	320.460,39	320
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	0,00	0
Finanzanlagen	320.460,39	320
Umlaufvermögen	146.991,69	184
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	106.605,62	109
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	40.386,07	75
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0
Aktive latente Steuern	0,00	0
PASSIVA	467.452,08	504
Eigenkapital	464.038,08	502
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
Stammkapital	35.000,00	35
davon eingezahlt	35.000,00	35
Kapitalrücklagen	0,00	0
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzgewinn	429.038,08	467
davon Gewinnvortrag	127.038,19	230
Rückstellungen	3.300,00	2
Verbindlichkeiten	114,00	0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0



Anlagenspiegel

	Teil 1				in EUR	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	davon aktivierte Zinsen für Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2020
Anlagevermögen	320.460,39	0,00	0,00	0,00	0,00	320.460,39
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	320.460,39	0,00	0,00	0,00	0,00	320.460,39

Anlagenpiegel

Teil 2

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen) in EUR

	Kumulierte Wertberichtigungen 01.01.2020	laufende Abschreibungen	Zuschreibungen	laufende Abschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenpiegel

Teil 3

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen) in EUR

	Wertberichtigungen auf Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Kumulierte Wertberichtigungen 31.12.2020
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00

Anlagenspiegel

	Teil 4	Nettobuchwerte	in EUR
			Buchwert 31.12.2020
			Buchwert 01.01.2020
Anlagevermögen			320.460,39
Immaterielle Vermögensgegenstände			0,00
Sachanlagen			0,00
Finanzanlagen			320.460,39

FB Beteiligungen GmbH

Zwischenabschluss zum 30.6.2021

Aktiva	30.06.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens Festverz. Wertpapiere des AV	320.460,39	320.460,39
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände Sonstige Forderungen	107.479,62	106.605,62
II. Guthaben bei Kreditinstituten Raika OÖ 2.698.215	36.159,95	40.386,07
	143.639,57	146.991,69
Summe Aktiva	464.099,96	467.452,08

Passiva	30.06.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
II. Bilanzgewinn		
Jahresverlust	-1.538,12	0,00
Jahresgewinn	0,00	301.999,89
Gewinnausschüttung	0,00	-340.000,00
Gewinnvortrag	429.038,08	467.038,19
	<u>427.499,96</u>	<u>429.038,08</u>
	462.499,96	464.038,08
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
Rückst. f. Rechts- u. Ber. Ko.	1.600,00	3.300,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten LuL Sammelk.	0,00	114,00
Summe Passiva	<u>464.099,96</u>	<u>467.452,08</u>

	2021	2020
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Verwaltungsaufwand		
Gebühren 0%	0,00	48,00
Rechtsberatung 0%	0,00	14.400,00
Steuerberatung 0%	1.470,90	1.614,00
Spesen des Geldverkehrs 0%	67,22	624,01
	1.538,12	16.686,01
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-1.538,12	-16.686,01
3. Erträge aus anderen Wertpapieren		
Wertpapiererträge	0,00	318.685,90
4. Zwischensumme aus Z 3 bis 3 (Finanzergebnis)	0,00	318.685,90
5. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 2 und Z 4)	-1.538,12	301.999,89
6. Ergebnis nach Steuern	-1.538,12	301.999,89
7. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.538,12	301.999,89
8. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnausschüttung	0,00	-340.000,00
Gewinnvortrag	429.038,08	467.038,19
	429.038,08	127.038,19
9. Bilanzgewinn	427.499,96	429.038,08

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

des Vorstands der Fabasoft AG, FN 98699x,
Honauerstraße 4, 4020 Linz

und

der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k,
Kirchenplatz 8, 4070 Eferding

über die Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die
Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft

wie folgt:

1. Beteiligte Gesellschaften

- 1.1 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz ist zu FN 98699x die Firma Fabasoft AG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen (Übernehmende). Das Grundkapital der Fabasoft AG beträgt € 11.000.000,00 und setzt sich aus 11.000.000 Stückaktien zusammen. Die Fabasoft AG notiert seit dem Jahr 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- 1.2 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Wels ist zu FN 323228k die Firma FB Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Eferding eingetragen (Übertragende). Das Stammkapital der FB Beteiligungen GmbH beträgt € 35.000,00 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, mit einer übernommenen und vollständig geleisteten Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 100%.
- 1.3 Die FB Beteiligungen GmbH ist Aktionärin der Fabasoft AG und hält 490.286 Stückaktien an der Fabasoft AG, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 4,46%.
- 1.4 Die Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH, nämlich Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, ist zudem auch direkte Aktionärin der Übernehmenden und hält

die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung 4.228.228 Stückaktien, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 38,44%.

- 1.5 Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ist sohin indirekt über die FB Beteiligungen GmbH mit 4,46% und direkt mit 38,44%, sohin gesamt mit 42,90%, Aktionärin der Fabasoft AG.

2. Verschmelzung

- 2.1 Beabsichtigt ist die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 iVm § 224 Abs. 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen insbesondere des Art. I UmgrStG zu verschmelzen.

- 2.2 Beim gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich insofern um eine downstream-Verschmelzung der Muttergesellschaft (FB Beteiligungen GmbH) auf die Tochtergesellschaft (Fabasoft AG). Insofern gehen bei diesem Verschmelzungsvorgang mit dem Vermögen auch die Anteile an der Tochtergesellschaft verschmelzungsbedingt auf die Tochtergesellschaft über und werden bei dieser zu eigenen Anteilen.

Dies ist ein nach dem Aktienrecht zulässiger Vorgang (§ 224 Abs. 3 AktG), da die Anteile zur Abfindung der Gesellschafter für den Verlust der Anteile an der übertragenden Gesellschaft verwendet werden („Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft“).

Insoweit hat bei der Übernehmenden als Tochtergesellschaft eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben (§ 224 Abs. 3 AktG).

Daher erwirbt im Zuge der Anteilsauskehr die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden (490.286 Stück Aktien, sohin 4,46%) als Alleingeschafterin der FB Beteiligungen GmbH ipso iure und bedarf es keines zusätzlichen Rechtsaktes.

Im Ergebnis ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung direkt an der Fabasoft AG mit 42,90% beteiligt.

Die Übernehmende erwirbt sohin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die auf sie übergehenden Aktien an ihr selbst zulässigerweise als eigene Aktien und muss diese unmittelbar an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterübertragen (auskehren).

2.3 Da somit im Zuge dieses Verschmelzungsvorganges keine Kapitalerhöhung stattfindet, unterbleibt

- (i) die gesonderte Festlegung eines Umtauschverhältnisses gemäß §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG;
- (ii) zufolge dessen die Gewährung von neuen Anteilen an der Übernehmenden gemäß der §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG; und daher auch
- (iii) die Bestimmung des Zeitpunktes von dem an neu gewährte Aktien Gewinnberechtigungen besitzen.

Mangels neu zu gewählender Aktien und einer allfälligen baren Zuzahlung ist die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

2.4 Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt. Auch werden keine Sonderrechte an einzelne Aktionäre, Inhaber von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt.

Die Übernehmende leistet keine Sonderrechte gemäß § 220 Abs. 2 Z 6 AktG und sind solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen.

2.5 Bei dem gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine vereinfachte Verschmelzung gemäß § 231 AktG, da die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden einerseits weniger als 10% des Grundkapitals der Übernehmenden beträgt und zudem andererseits bei einer downstream-Verschmelzung die auszukehrenden Aktien nicht mitgezählt werden, da diese unmittelbar von der Übertragenden erworben werden (vgl. *Szep in Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 231 RZ 10). Da die Voraussetzungen für eine vereinfachte Verschmelzung nach § 231 AktG gegen-

ständig vorliegen, hat der Vorstand auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden verzichtet.

2.6 Ausdrücklich darauf hingewiesen wird auf das Recht der Aktionäre nach § 231 Abs. 3 AktG, wonach Aktionäre, die allein oder zusammen über 5% der Aktien der Fabasoft AG verfügen bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlussfassung der Gesellschafter der FB Beteiligungen GmbH (Übertragenden) die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen können, in welcher über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung der Fabasoft AG könnte dieses Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen, dies ist jedoch gegenständlich nicht der Fall.

2.7 Diesem Verschmelzungsvorgang wird die Schlussbilanz der FB Beteiligungen GmbH zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz zum 30.06.2021 zugrunde gelegt. Der Verschmelzungsvorgang erfolgt unter steuerlicher sowie unternehmensrechtlicher Buchwertvorführung. Festgehalten wird, dass die steuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2020 mangels steuerlicher Bilanzabweichung der Schlussbilanz entspricht und die im Rückwirkungszeitraum getätigte Gewinnausschüttung gemäß § 2 Abs. 4 UmgrStG als Passivposition ausweist.

2.8 Sowohl die FB Beteiligungen GmbH als auch die Fabasoft AG weisen zum Verschmelzungstichtag, als auch heute einen positiven Verkehrswert aus und verfügen beide auch über ein positives buchmäßiges Eigenkapital. Zudem liegt auch bei Nichtberücksichtigung des Wertes der Beteiligung der FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG sowie der Gewinnausschüttung vom 15.07.2021 der FB Beteiligungen GmbH in Höhe von € 100.000,00 ein positiver Verkehrswert des zu übertragenden Vermögens vor.

3. Folgen der Verschmelzung

3.1 Die unternehmensrelevanten Ziele der FB Beteiligungen GmbH sind zwischenzeitig weggefallen. Die FB Beteiligungen GmbH hat sohin nun mehr als beteiligungsverwaltende Gesellschaft fungiert. Die FB Beteiligungen GmbH verfügt über keine Dienstnehmer und erbringt auch keine sonstige operative Tätigkeit.

Durch die Verschmelzung erfolgt eine Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Struktur. Diese Vereinfachung führt auch zu höherer Kosteneffizienz und Reduzierung der Kostenbelastung. Im Ergebnis der Verschmelzung ist die Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG auf einen Rechtsträger fokussiert.

Die beabsichtigte Verschmelzung bietet die Vorteile der Strukturvereinfachung, höhere Kosteneffizienz und Transparenz durch Herstellung einer direkten Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG. Nachteile, wie sie etwa mit der Freisetzung von Arbeitnehmern verbunden werden, bestehen hier ausdrücklich nicht.

- 3.2 Zudem wird sich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung höchstvorsorglich unter Beitritt zum Verschmelzungsvertrag verpflichten, die Fabasoft AG für in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der FB Beteiligungen GmbH nicht ausgewiesene und/oder später hervortretende Verbindlichkeiten der FB Beteiligungen GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.3 In der am 05.07.2021 abgehaltenen Hauptversammlung der Fabasoft AG wurde für das Geschäftsjahr 2020/2021 eine Dividende in Höhe von 0,85 Euro je dividendenberechtigte Stückaktie beschlossen. Die Auszahlung der Dividende erfolgte am 14.07.2021 abzüglich (allfälliger) 27,5% Kapitalertragssteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Dividende für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 ist zum heutigen Tag der FB Beteiligungen GmbH bereits zugeflossen. Die Dividende für das Geschäftsjahr 2020/2021 soll im Zuge der Anteilsauskehr an die Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH, nämlich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, weitergeleitet werden. Dies ist insofern sachgerecht, als die am 05.07.2021 beschlossene und bereits ausbezahlte Nettodividende im Sinne der Rückwirkungsfunktion gemäß § 5 UmgrStG der FB Beteiligungen GmbH und sohin ihrer Alleingesellschafterin zusteht. Daher hat sich die Fabasoft AG verpflichtet die für 490.286 Stück Aktien ausgeschüttete Nettodividende an die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung weiterzuleiten und den damit verbundenen, gesetzlich begründeten Kapitalertragssteuer-Rückerstattungsanspruch formgerecht auf die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung zu übertragen.
- 3.4 Die FB Beteiligungen GmbH hat in den vergangenen Jahren eine Mindestkörperschaftssteuer geleistet, welche auf die Fabasoft AG übergeht. Insofern besteht in der

FB Beteiligungen GmbH ein Vermögen in Höhe von € 43.577,69, welches auf die Fabasoft AG im Zuge der Verschmelzung übergeht und dieser im Sinne einer Aufwandsentschädigung verbleibt.

Dazu wird die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung auf eine im Zusammenhang damit stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung, verzichten.

- 3.5 Die Verschmelzung führt nicht zu einem kapitalherabsetzenden/-entsperrenden Effekt.
- 3.6 Die beabsichtigte Verschmelzung fällt unter Art. I UmgrStG unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen, insbesondere die Buchwertfortführung. Damit unterbleibt eine Liquidationsbesteuerung und werden die stillen Reserven von der übernehmenden Gesellschaft übernommen. Grundsätzlich geht auch ein allfälliger Verlustabzug der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 3.7 In der übernehmenden Gesellschaft bestehen keine Verlustvorträge, die durch die beabsichtigte Verschmelzung gefährdet wären.

4. Umtauschverhältnis

- 4.1 Aufgrund des beabsichtigten Verschmelzungsvorgangs unter Anteilsauskehr der von der FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG gehaltenen Aktien kommt es zu einem Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft. Daher unterbleibt eine Kapitalerhöhung und damit auch die Gewährung von neuen Anteilen. Mangels neu zu gewährender Aktien gibt es kein Umtauschverhältnis und daher auch keine Angaben und Erläuterungen dazu. Weiters ist mangels neu zu gewährender Aktien sowie einer allfälligen baren Zuzahlung die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

5. Ablauf der Verschmelzung

- 5.1 Für die gegenständliche Verschmelzung liegen die Voraussetzungen einer vereinfachten Verschmelzung gemäß § 231 AktG vor. Daher hat der Vorstand der Fabasoft AG auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung verzichtet. Für die Offenlegung der Unterlagen gemäß § 221a Abs. 1 und 2 AktG ist bei der vereinfachten Ver-

schmelzung jener Tag maßgebend, für den die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, also der FB Beteiligungen GmbH einberufen wird.

Die Generalversammlung zur Beschlussfassung über die gegenständliche Verschmelzung bei der FB Beteiligungen GmbH findet am 28.08.2021 statt. Insofern sind einen Monat vor der Generalversammlung, sohin ab 28.07.2021 die folgenden Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 – 5 AktG bereitgestellt:

- (i) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (§ 220 Abs. 1 und 2 AktG);
- (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Coporate Governance Berichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten 3 Geschäftsjahre, weiters die Schlussbilanz;
- (iii) die Zwischenbilanz;
- (iv) die Verschmelzungsberichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220a AktG);
- (v) die Prüfungsberichte (§ 220b AktG); sowie
- (vi) die Berichte der Aufsichtsräte (§ 220c AktG).

Verschmelzungstichtag im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 5 AktG und § 2 Abs. 5 UmgrStG ist der 31.12.2020. Mit Beginn des 01.01.2021 0.00 Uhr gelten alle Handlungen der FB Beteiligungen GmbH, insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung, als von Fabasoft AG vorgenommen. Die Übertragung des Vermögens der FB Beteiligungen GmbH auf die Fabasoft AG wird im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch wirksam.

Aufgrund des Verschmelzungstichtages und der im Umgründungssteuerrecht geltenden 9 Monatsfrist ist die Anmeldung der Verschmelzung zum Firmenbuch spätestens am 30.09.2021 vorzunehmen.

Nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 231 Abs. 3 AktG mit 29.09.2021 könnte die Firmenbuchanmeldung fristgerecht erfolgen, sofern Aktionäre der Fabasoft AG, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der Fabasoft erreichen, **nicht** die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen werden soll.

Der gegenständliche Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt mit der (i) fristgerechten Anmeldung beim Firmenbuch sowie (ii) mit Vorliegen der Erklärung des

Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft, dass die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht schriftlich verzichtet haben.

- 5.2 Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz als Firmenbuchgericht vom 27.07.2021 wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. über gemeinsamen Antrag des Aufsichtsrats der Fabasoft AG und der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der FB Beteiligungen GmbH und der Fabasoft AG bestellt.

Der gemeinsame Verschmelzungsprüfer hat auf Grundlage des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages eine Verschmelzungsprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Korrektheit des Verschmelzungsvorganges sowie des Umtauschverhältnisses ist dem Verschmelzungsprüfer zugewiesen.

- 5.3 Die Verschmelzung ist auch vom Aufsichtsrat der Fabasoft AG zu prüfen (§ 220c AktG). Entsprechende Prüfberichte sind zu erstatten und erfolgt die Prüfung der Aufsichtsräte auf Grundlage des vom Vorstand und Geschäftsführung aufgestellten Entwurfes des Verschmelzungsvertrages, dieses Verschmelzungsberichtes und des Verschmelzungsprüfberichtes des Verschmelzungsprüfers.

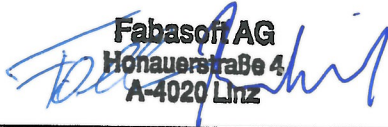
6. Berichtszusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass der Fabasoft AG durch die beabsichtigte Verschmelzung keine Nachteile entstehen, durch die Schad- und Klageloshaltung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung Vorsorge getroffen ist und durch das auf die Fabasoft AG übergehende Vermögen von über € 40.000,00 eine mehr als angemessene Aufwandsentschädigung in der Fabasoft AG verbleibt.

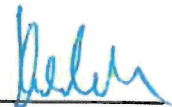
Die Vorteile der Strukturvereinfachung und Herstellung einer direkten Aktionärstellung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung überwiegen deutlich und kommt der Vorstand der Fabasoft AG und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH zum gemeinsamen Ergebnis einer positiven Beurteilung des beabsichtigten Verschmelzungsvorgangs. Der Vorstand der Fabasoft AG hat in einem Arbeitstreffen mit der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH am 26.07.2021 den gegenständlichen gemeinsamen Verschmelzungsbericht inhaltlich erarbeitet und beschlossen.

Linz, 28.07.2021

Ort/Datum


Fabasoft AG
Honauerstraße 4
A-4020 Linz

Fabasoft AG, FN 98699x



FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k

59/32

Fabaso/1282 15.07.2021

Verschmelzungsprüfungsbericht des Aufsichtsrates der Fabasoft AG

über die Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft

wie folgt:

1. Einleitung

- 1.1 Die Vorstände der Fabasoft AG, FN 98699x, und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, haben den Entwurf eines Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Da die Voraussetzungen des § 231 AktG für eine vereinfachte Verschmelzung vorliegen haben die Vorstände der Fabasoft AG auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Fabasoft AG verzichtet. Der Verschmelzungsvertrag wird der Generalversammlung der FB Beteiligungen GmbH zur Zustimmung vorgelegt.
- 1.2 Im gegenständlichen Prüfbericht prüfen und beurteilen die Aufsichtsräte der Fabasoft AG die geplante Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft hinsichtlich der rechtlichen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages, des gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH und des Verschmelzungsprüfungsberichtes des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der Fabasoft AG und der FB Beteiligungen GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030t, eingetragene Zweigniederlassung: Blumauerstraße 46, 4020 Linz.

2. Verschmelzung

- 2.1 Beabsichtigt ist die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 in Verbindung mit § 224 Abs 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen insbesondere des

Artikel I UmgrStG zu verschmelzen und dadurch die direkte und indirekte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG in eine rein direkte Beteiligung zu fokussieren.

2.2 Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG hat gemäß § 220c AktG die beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichtes der Vorstände und der Geschäftsführung, des Verschmelzungsprüfberichtes des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers und des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Gegenstand der Prüfung ist daher die oben dargestellte beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage der angeführten Unterlagen.

In der FB Beteiligungen GmbH besteht kein Aufsichtsrat.

3. Gründe für die Verschmelzung und deren Zweckmäßigkeit

3.1 Die Vorstände der Fabasoft AG und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH haben zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bzw. den Vor- und Nachteilen der beabsichtigten Verschmelzung wie folgt ausgeführt:

Die unternehmensrelevante Zielsetzung der FB Beteiligungen GmbH ist über den Verlauf der Zeit weggefallen und wird auch nicht mehr aufleben. Die FB Beteiligungen GmbH hat damit ausschließlich Beteiligungsverwaltungsaufgaben, wofür ein eigener Rechtsträger nicht erforderlich ist. Durch die beabsichtigte Verschmelzung werden ipso iure die von der FB Beteiligungen GmbH gehaltenen Aktien an ihre Alleingesellschafterin, nämlich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ausgekehrt. Dadurch wird lediglich die indirekte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung über die FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG beseitigt und eine rein direkte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung hergestellt. Da in der FB Beteiligungen GmbH weder Arbeitnehmer beschäftigt sind, noch eine sonstige (operative) Unternehmenstätigkeit erfolgt, werden keine Nachteile durch die beabsichtigte Verschmelzung erwartet. Vielmehr entsteht durch die Beseitigung eines eigenständigen Rechtsträgers eine Kostenersparnis. Zusätzlich wird die Gesellschafterstruktur noch transparenter.

Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung wird über eine Schad- und Klagohaltungsverpflichtung für etwaige in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der FB

Beteiligungen GmbH nicht ausgewiesene und / oder später hervorgetretene Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft eintreten, sodass der Fabasoft AG auch in diesem Zusammenhang kein Nachteil erwächst. Durch das im Zuge der Verschmelzung auf die Fabasoft AG übergehende und ihr verbleibende Vermögen von über € 40.000,00 ist für eine mehr als angemessene Aufwandsentschädigung gesorgt.

Die verschmelzungsbedingt auf die Fabasoft AG übergehenden eigenen Aktien werden zur Abfindung der Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft verwendet. Insoweit hat bei der Fabasoft AG eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben und wird darüber hinaus die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung auf eine im Zusammenhang mit dem übergebenen Vermögen stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung, verzichten.

Die beabsichtigte Verschmelzung kann aus steuerlicher Sicht gemäß Art. I UmgrStG steuerneutral durchgeführt werden und bestehen in der übernehmenden Gesellschaft keine dadurch gefährdeten Verlustvorträge.

Aus all diesen Gründen und deren Abwägung schließt sich der Aufsichtsrat der Fabasoft AG den Argumenten der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH an.

4. Umtauschverhältnis

4.1 Mangels neu zu gewählter Aktien sowie einer allfällig baren Zuzahlung entfällt ein Umtauschverhältnis und ist auch die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

Sondervorteile werden nicht gewährt.

5. Prüfungsergebnis

Die Aufsichtsräte der Fabasoft AG halten daher das Ergebnis ihrer Prüfung wie folgt fest:

- (i) Die im Entwurf des Verschmelzungsvertrages enthaltenen Angaben sind richtig und rechtlich korrekt;

- (ii) die Angaben der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH im gemeinsamen Verschmelzungsbericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Verschmelzung sind richtig;
- (iii) die im Bericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Verschmelzung stimmen mit dem Prüfungsergebnis der Aufsichtsräte überein;
- (iv) Rechte im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder den Aktionären der Fabasoft AG oder den Gesellschaftern der FB Beteiligungen GmbH noch anderen Personen gewährt; auch sind solche besonderen Maßnahmen nicht vorgesehen;
- (v) den Mitgliedern des Vorstandes (der Geschäftsführung) oder des Aufsichtsrates der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern werden keine besonderen Vorteile gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt;
- (vi) die Durchführung der Verschmelzung ist nach Ansicht der Aufsichtsräte der Fabasoft AG wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig und erscheint sowohl für die Fabasoft AG als auch für die FB Beteiligungen GmbH als auch für deren Aktionäre und Gesellschafter vorteilhaft;
- (vii) mangels neu zu gewählender Aktien oder einer allfällig baren Zuzahlung entfällt ein Umtauschverhältnis und damit auch die Prüfung desselben.

Die vom Aufsichtsrat der Fabasoft AG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Verschmelzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Fabasoft AG haben in einem gemeinsamen Arbeitstermin am 26.07.2021 mit dem Vorstand der Fabasoft AG diesen Prüfungsbericht erarbeitet und beschlossen.

Ort / Datum

Dr. Friedrich Roithmayr
als Aufsichtsratsvorsitzender

Signiert von: Friedrich Roithmayr	
Datum:	28.07.2021 10:34:38
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	<small>www.a-trust.at</small>   <small>TRUST einfach sicher</small>

59/79 15.07.2021
Fabaso/1282

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2021 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at